

# **Schul- und Hausordnung des Fläming-Gymnasiums Bad Belzig (FGB)**

## **Präambel**

Die Förderung der selbstständigen und eigenverantwortlichen Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist im pädagogischen Selbstverständnis der Schule begründet.

Die fortschreitende Digitalisierung ist zum festen Bestandteil unserer Lebens-, Berufs- und Arbeitswelt geworden. Digitale Medien beinhalten ein großes Potenzial und vielfältige Möglichkeiten zur innovativen Gestaltung unserer Lehr- und Lernprozesse. Daher sind alle Beteiligten des Fläming-Gymnasiums Bad Belzig in besonderem Maße dem Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten sowie dem Datenschutz verpflichtet.

Das Fläming-Gymnasium begleitet den Prozess des Lernens mit aktuellen Bildungsangeboten und ist Partner von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Betrieben, Verbänden und anderen an der allgemeinen Bildung beteiligten. Unser Fläming – Gymnasium Bad Belzig ist seit 1990 der gymnasiale Standort im Fläming, einem Gebiet mit Geschichte und Tradition. Wir verstehen uns als Teil des öffentlichen Lebens und Bewusstseins in der Region und arbeiten auf der Grundlage eines breit angelegten Bildungsangebotes, das sich an humanistischen Bildungsidealen orientiert.

Die Art des Umgangs miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen, ist bestimmt von gegenseitigem Respekt und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden. Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler das Recht auf einen ungestörten Unterricht besitzt.

Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt in den Schulgebäuden, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht beachtlich. Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Bildungsstätte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen**

Der Zugang zum FGB erfolgt in der Regel über die Eingänge an der Ernst-Thälmann-Straße und der Straße der Einheit. Über Ausnahmen hiervon wird kurzfristig informiert. Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgeländes beginnt und endet die Aufsichtspflicht des FGB.

Vor der 1. Stunde halten sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof (Zentralhof/Mensahof) oder in der Mensa auf. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II steht außerdem der Rückzugsbereich in der Villa zur Verfügung. Von Montag bis Freitag können die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-8 zusätzlich am offenen Frühbeginn ab 07:40 Uhr in den Unterrichtsräumen teilnehmen.

Nach der 2. Stunde verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Häuser. Sollte abgeklینگelt werden, gehen alle Schülerinnen und Schüler in die Räume, in denen sie in der folgenden Stunde Unterricht haben. Die Lehrkräfte der folgenden Stunde übernehmen die Aufsicht. Die Außenaufsichten sorgen dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler in die Gebäude gehen und übernehmen dann die Aufsicht in den Foyer-Bereichen.

Nach der 4. Stunde halten sich alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 8, die keine Teilnehmer an der Schülerspeisung sind, auf dem Schulhof auf. Nach dem Abklingeln ist der Aufenthaltsbereich für diese Schülerinnen und Schüler das Foyer Haus 4 unten.

Nach der 6. Stunde halten sich alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 bis 12, die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, auf dem Schulhof auf. Für Schülerinnen und Schüler der Sek II steht außerdem der Rückzugsbereich in der Villa zur Verfügung. Nach dem Abklingeln ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 und 10 das Foyer Haus 4 unten der Aufenthaltsbereich.

In den Freistunden ist es den Schülerinnen und Schülern der Sek II gestattet, den Rückzugsbereich der Villa oder die Mensa zu nutzen.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte sowie im Zusammenhang mit einem Notfall erlaubt. Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z. B. Feueralarm) sind die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen zu beachten.

Die Kernunterrichtszeit des FGB liegt zwischen 08:00 Uhr und 15:20 Uhr. Bis 20:45 Uhr verlassen alle an der Schule beteiligten Personen das Schulgelände. Um 21:00 Uhr wird das Gelände verschlossen und gesichert.

Die schulische Aufsicht endet für die/den jeweilige/n Schüler/in mit dem entsprechenden Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen im Schulgelände werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und bekannt gegeben.

## **Notfälle**

Im gesamten Schulgelände gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung des FGB. Die Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die in den Schulgebäuden aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert.

Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß §§ 63 und 64 BbgSchulG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

## **Haftungsausschluss**

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen/Schüler selbst.

Hinweis: Auch wenn eine Versicherung für den Sachschaden eintritt, wird in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

## Schulfremde Personen

Gäste und Besucher melden sich im Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

## Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

## Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

## Nutzung von digitalen Endgeräten

Die Nutzung der privaten Handys der Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Klassen ist in der Schule und auf dem Weg von der Schule hin und zurück zu den Sportstätten nicht gestattet. Die Handys sind beim Betreten des Schulgeländes auszuschalten und können erst beim Verlassen nach Unterrichtsschluss wieder eingeschaltet werden.

Für alle anderen Klassen und Kurse ist die Nutzung privater Handys nur auf den Schulfluren und auf dem Freigelände in den Unterrichtspausen erlaubt.

Fachlehrer sind berechtigt, Handys, die während der Schulzeit verbotswidrig benutzt werden, einzuziehen und im Sekretariat abzugeben. Die Herausgabe eingezogener Handys erfolgt am selben Tag durch die Schulleitung und wie auch im Wiederholungsfall nur an einen Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler selbst erhalten sie morgens am nächsten Schultag.

Die Jahrgänge 11-12 dürfen private Tablets offline für Mitschriften im Unterricht nutzen.

Die sonstige Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht regelt die Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## Gegenstände und Bekleidung

Am FGB erwarten wir von allen Personen angemessene Kleidung. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (z.B. rechts- oder linksradikale Abzeichen etc.), können durch die Lehrkräfte untersagt werden. Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages gegen Empfangsquittung abgeholt werden.

Während der Unterrichtszeiten und in geschlossenen Räumen sind Kopfbedeckungen abzusetzen. Ausnahmen hiervon können bei der Schulleitung beantragt werden.

Fundgegenstände werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben, so dass hier nachgefragt werden kann.

## Notwendige Daten zur Beschulung

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte stellen dem FGB alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Jeder Wohnungswechsel oder Änderungen der Notfallkontaktdaten sind der Klassenlehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen.

## 3. Unterricht

### Unterrichtsbeginn und -ende

Das Schulgelände ist von 06:30 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nur bei besonderen Anlässen und nach Absprache mit der Schulleitung gestattet. Die Unterrichtsräume werden durch die zuerst unterrichtenden Lehrer um 07:40 (offener Frühbeginn) oder 07:55 Uhr aufgeschlossen und vom Lehrer der letzten Unterrichtsstunde wieder verschlossen. Die Unterrichtszeiten sind täglich:

|                 | Jahrgangsstufen 5-8             |                                 | Jahrgangsstufen 9-12 |
|-----------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| 1. Stunde       | 08:00-08:45 Uhr                 |                                 |                      |
| 2. Stunde       | 08:55-09:40 Uhr                 |                                 |                      |
| Frühstückspause | 09:40-10:00 Uhr                 |                                 |                      |
| 3. u. 4. Stunde | 10:00-11:30 Uhr                 |                                 |                      |
| Pause           | Mittagspause<br>11:30-12:10 Uhr | Kurzpause<br>11:30-11:40 Uhr    |                      |
| 5.u.6. Stunde   | 12:10-13:40 Uhr                 | 11:40-13:10 Uhr                 |                      |
|                 | Kurzpause<br>13:40-13:50 Uhr    | Mittagspause<br>13:10-13:50 Uhr |                      |
| 7.u.8. Stunde   | 13:50-15:20 Uhr                 | 13:50-15:20 Uhr                 |                      |

### Unterrichtsformen

In unserer Schule bieten innovative technische räumliche Gegebenheiten und Unterrichtsformen den Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen flexibel eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen. Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in Teilen in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

### Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen.

Unterrichtswege (z. B. zu den Sportstätten) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen. Dabei ist das Fahren mit dem Fahrrad zur Sportstätte nur bei Sportunterricht in den ersten beiden Stunden oder den letzten beiden Stunden erlaubt.

In den ersten 4 Wochen werden die Jahrgangsstufen 5 und 7 (außer 7L) zu den Sportstätten geführt. Alle anderen Klassen werden durch die Sportlehrer eingewiesen und halbjährlich belehrt. Von allen Schülerinnen und Schülern ist der angewiesene Weg zu den Sportanlagen zu gehen.

## Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

### Parkordnung

Für die Schulleitung, Lehrkräfte und Gäste sind auf dem Schulgelände Parkmöglichkeiten vorhanden. Die Fahrräder werden in den dafür vorgesehenen Ständern ordnungsgemäß abgestellt. Auf dem Schulhof sind Fahrräder zu schieben, ebenso Mopeds und Motorräder.

### Schließordnung und Sicherheit an der Schule

Für alle erhaltenen Schulschlüssel tragen die jeweiligen Lehrkräfte die Verantwortung. Diese dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden.

Beim Verlassen der Unterrichtsräume haben die Fachlehrkräfte ihre Unterrichtsräume zu schließen und nach der letzten Stunde dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster geschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.

Sicherheitsbeauftragte:

- für den inneren Schulbereich - Herr Bauch
- für den Fachbereich Sport – Fachbereichsleiter Sport
- für den Fachbereich Chemie (insbesondere Gasanlage u. Chemiekalien) - Frau Troizka-Pysmenni
- für den Brandschutz – Frau Wiencek

### Ordnung und Sauberkeit

Alle Lehrkräfte, technischen Kräfte und Schülerinnen und Schüler tragen Verantwortung für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände. Festgestellte Mängel werden **sofort** dem Hausmeister gemeldet und in das Reparaturbuch im Sekretariat eingetragen.

Für das Außengelände und die Schulgebäude ist der Hausmeister Herr Bauch verantwortlich. Rotierend eingesetzte Ordnungsgruppen aller Klassen und Tutorien tragen zusätzlich Verantwortung.

### Aufsicht der Lehrkräfte

Die Aufsicht wird durch den Aufsichtsplan geregelt. Die eingeteilten Reserveaufsichtslehrkräfte entnehmen dem gültigen Vertretungsplan die fehlenden Lehrkräfte und überprüfen, ob sie für diese die Aufsicht übernehmen müssen.

Die aufsichtführenden Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung der Hausordnung und für den pünktlichen Unterrichtsbeginn. **Schülerinnen und Schüler dürfen ohne aufsichtführende Person nicht in Unterrichtsräume gelassen werden.**

Beim Essen haben die Schülerinnen und Schüler ein Vorrecht, die in der 5. und 6. Stunde Sportunterricht haben.

## Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher (Kurssprecher) oder deren Vertreterin oder Vertreter das Sekretariat. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schülerinnen und Schüler an das Sekretariat.

## Versäumnisse/Beurlaubungen und Nachweise

Die Schülerinnen und Schüler sind durch das Schulgesetz verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen. Muss ein/e Schüler/in dem Unterricht fernbleiben, so ist die Schule spätestens am 2. Schultag nach dem erstmaligen Fernbleiben digital über das Elternportal, per E-Mail oder telefonisch über den Grund des Fernbleibens zu informieren (siehe Anlage 1).

Erkrankt oder verunfallt ein/e Schüler/in während der Unterrichtszeit bzw. während der Pause, entscheidet die unterrichtende Fachlehrkraft bzw. die Pausenaufsicht, ob der Erkrankte begleitet zum Sekretariat gebracht wird oder der Notarzt unter 112 gerufen wird. Umgehend ist in jedem Fall das Sekretariat zu informieren. Von dort aus werden die Eltern benachrichtigt.

Beurlaubungen, egal ob stunden-, tage- oder wochenweise, sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Formblatt „Antrag auf Beurlaubung von Schülern“ über den Klassenleiter bzw. Tutor zu beantragen. Antragsfristen sind der Anlage 1 zu entnehmen:

## **Anlage 1**

### **Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren**

#### **(I) Krankheitsfall**

1. Sollte ein Schulbesuch wegen Krankheit nicht möglich sein, so muss spätestens am 2. Fehltag die Krankmeldung erfolgen.
2. Die schriftliche Bitte um Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die volljährigen Schülerinnen oder Schüler ist nach Genesung beim Klassenleiter bzw. Tutor, innerhalb einer Woche, unter Angabe des Grundes für das Fernbleiben, nachzureichen.
3. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen und aus Fürsorge bei mehr als 10 Tagen entschuldigtem Fehlen aus gesundheitlichen Gründen informiert der Klassenleiter bzw. der Tutor die Schulleitung, die dann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen kann. Sofern Kosten entstehen, sind diese nach VV-Schulbetrieb in der jeweils aktuellen Fassung von den Eltern zu tragen.
4. Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten gemäß der Absätze 1 bis 3 verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
5. Im Falle einer Krankheit während einer Klausur ist eine ärztliche Krankschreibung beim Tutor vorzulegen.

#### **(II) Beurlaubungen**

1. Beurlaubungen werden schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen oder Schüler beantragt. Die Antragsfrist für stundenweise Freistellung bzw. für maximal 3 Beurlaubungstage im Schuljahr beträgt bei vorhersehbaren Ereignissen (Eheschließung, unabweisbarer Behördengang oder Arztbesuch) 5 Werktage. Der Antrag ist in diesen Fällen bei der Klassenlehrkraft oder dem/r Tutor/in einzureichen.
2. Beurlaubungen über 3 Tage im Schuljahr hinaus werden bei der Schulleitung mindestens 10 Werktage vor Beurlaubungsbeginn beantragt.
3. Für Anträge auf Beurlaubung bitte das Formblatt „Antrag auf Beurlaubung von Schülern“ verwenden, welches im Sekretariat bzw. auf der Homepage erhältlich ist.

## **Fachräume/Sportstätten**

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den Fachräumen sowie in den Sportstätten gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

## **Verbot von Waffen**

**Verboten sind alle Schusswaffen.**

Hierzu gehören nach dieser Hausordnung insbesondere auch

- Gas- und Schreckschusspistolen,
- Reizstoff- und Signalwaffen sowie
- Luftdruckwaffen jeder Art einschließlich sog. „Soft-Air-Pistolen“ sowie Schussapparate (z.B. Bolzenschussapparate), unabhängig von ihrer Form und Funktionsweise sowie auch unabhängig davon, ob sie zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind.

Das Verbot gilt auch unabhängig davon, ob die Schusswaffen funktionstüchtig oder geladen sind oder ob Munition zur Verfügung steht bzw. sonst erreichbar ist.

Im Sinne der Schusswaffen sind auch verboten:

- Nachbildungen von Schusswaffen (auch historischer Schusswaffen), sog. Sammlerstücke sowie sonstige Attrappen von Schusswaffen. Dies gilt ebenfalls für täuschend echte Spielzeugpistolen und Fundstücke (z.B. aus Militärbeständen).

**Verboten sind alle Hieb- und Stoßwaffen sowie alle Wurfwaffen.**

Hierzu gehören insbesondere:

- Messer, Fahrtenmesser und Dolche einschließlich der Spring- bzw. Klapp- und Fallmesser,
- Schwerter und Macheten,
- Schlagringe, Schlagstöcke, Stahlruten sog. Totschläger sowie
- alle Wurfwaffen (z.B. sog. Wurfsterne oder Wurfpeile).

**Verboten sind alle nicht im schulischen Zusammenhang stehenden, leicht als Waffen oder sonst zur Gewaltanwendung zu gebrauchenden Gegenstände und Stoffe sowie alle sonst gefährlichen oder waffenähnlichen Gegenstände.**

Hierzu gehören insbesondere

- Baseballschläger, Metallrohre, sog. Elektroschockgeräte,
- gefährliche Werkzeuge, wie z.B. Hämmer, Äxte, Feilen oder medizinische
- Werkzeuge (z.B. Spritzbestecke oder sog. Ein-Weg-Spritzen),
- Munition oder Geschosse, Feuerwerkskörper jeder Art,
- entzündbare oder explosive Stoffe oder anderweitig gefährliche Chemikalien,
- Handschellen,
- Sprühdosen mit Reizgasen oder -stoffen,
- Bogenschießgeräte, Katapulte und Blasrohre (auch als Sportgeräte) sowie
- Gegenstände, die durch Umformen oder anderweitiges Bearbeiten zu einem gefährlichen Gegenstand geworden sind.

## Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten und/oder die Polizei.

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen ebenso wie das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z.B. E-Zigaretten, Wasserpfeifen, sog. Legalhighs) strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

## Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz vorläufig diese Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung

der Schulkonferenz vom 14.07.2025

